

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
38. Jahrgang – 19. Juli 2010 – Nr. 23

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology
an Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)

vom 16. Juli 2010

**Satzung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)**

vom 16. Juli 2010

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2008 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe eingefügt:

„19 a Ausarbeitung mit Kolloquium“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Studienverlauf sieht folgende Studienorte vor:

Semester	Studienorte
1. Sem.	HU, Halmstad (Schweden) oder WRUT, Wroclaw (Polen)
2. Sem.	HS OWL, HU, Halmstadt
3. Sem.	AUE, Esbjerg (Dänemark) / WRUT, Wroclaw (Polen) / HS OWL
4. Sem.	HU, Halmstad / HS OWL / AUE, Esbjerg / WRUT, Wroclaw

Es muss dabei in den ersten drei Semestern an mindestens zwei verschiedenen Studienorten studiert werden, davon mindestens ein Fachsemester an der HS OWL.“

b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „(Anlage, erstes und drittes Semester)“ durch die Angabe „(Anlage, erstes, zweites bzw. drittes Semester)“ ersetzt.

3. In **§ 13** Abs. 3 wird die Angabe „§§ 16 bis 19“ durch die Angabe „16 bis 19 a“ ersetzt.
4. In **§ 14** Abs. 5 wird die Angabe „gemäß §§ 18 und 19“ durch die Angabe „§§ 18, 19 und 19 a“ ersetzt.
5. Nach § 19 wird folgender **§ 19 a** eingefügt:

**„§ 19 a
Ausarbeitung mit Kolloquium
im Fach Project Work**

(1) Im Fach „Project Work“ kann die Prüfung auch in Form von „Ausarbeitung mit Kolloquium“ erfolgen. Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung selbstständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 20 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die schriftliche Ausarbeitung ist Gegenstand eines Kolloquiums.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausarbeitung ist fristgemäß zum Abgabetermin bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) § 16 Abs. 3 gilt für die Ausarbeitung entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Kolloquien nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt. Das Kolloquium dauert 20 Minuten je Prüfling, im Übrigen gilt für das Kolloquium § 17 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Kolloquium in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt wird. Sofern der Prüfungsausschuss eine andere Anzahl von Prüfenden bestimmt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Ausarbeitung bewerten auch das Kolloquium; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(6) Ausarbeitung und Kolloquium werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ wird aus dem gewichteten Mittel der

Einzelbewertungen für die Ausarbeitung und das Kolloquium unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Ausarbeitung	dreifach
Kolloquium	einfach.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Ausarbeitung und das Kolloquium gilt § 12 jeweils entsprechend. Die Beurteilung der Ausarbeitung und des Kolloquiums sowie die Fachnote sind den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.“

6. **§ 20** erhält folgende Fassung:

**„§ 20
Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung**

In dem Masterstudiengang Information Technology sind - nach Maßgabe der Anlage 1 - in den aus der Anlage 1, erstes Semester, ersichtlichen Fächern bei der HU bzw. der WRUT, in den aus der Anlage 1, zweites Semester, ersichtlichen Fächern bei der HS OWL bzw. der HU sowie in den aus der Anlage 1, drittes Semester, ersichtlichen Fächern bei der AUE, der WRUT bzw. der HS OWL in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang Credits durch Prüfungen zu erwerben. Dabei sind die Prüfungsleistungen in mindestens einem der ersten drei Fachsemester in Fächern der HS OWL zu erbringen.“

7. **§ 22** Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 und der Anlage 1

- während der ersten drei Fachsemester an mindestens zwei verschiedenen Studienorten studiert hat, davon mindestens ein Fachsemester an der HS OWL,
- in Prüfungen des ersten Fachsemesters an der HU oder an der WRUT 30 Credits,
- in Prüfungen des zweiten Fachsemesters an der HS OWL oder an der HU 30 Credits und
- in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der AUE, der WRUT oder der HS OWL mindestens 24 Credits erworben hat.“

8. **§ 24** Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll den schriftlichen Teil der Masterarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note des schriftlichen Teils der

Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gemäß § 10 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung des schriftlichen Teils der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gemäß § 10 Abs. 3 gebildet. Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

9. **§ 25** Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach Maßgabe der Anlage 1 in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der AUE, der WRUT oder der HS OWL 30 Credits erworben wurden und“

10. **§ 26** Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Note der Masterarbeit wird aus dem gewichteten Mittel der rechnerischen Werte der Einzelnoten des schriftlichen Teils der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet.“

11. **§ 27** wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe der Anlage 1 in Prüfungen des ersten Fachsemesters an der HU oder der WRUT 30 Credits, in Prüfungen des zweiten Fachsemesters an der HS OWL oder der HU 30 Credits, in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der AUE, der WRUT oder der HS OWL 30 Credits und durch die Masterarbeit 30 Credits erworben worden sind.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eine Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des ersten Fachsemesters an der HU bzw. WRUT endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht,
- b) die Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des zweiten Fachsemesters an der HU endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht bzw. die Prüfung in einem an der HS OWL aus der Anlage 1 ersichtlichen Wahlpflichtfach des zweiten Fachsemesters endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in

- c) die Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des dritten Fachsemesters an der HS OWL endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt bzw. eine Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des dritten Fachsemesters an der AUE oder an der WRUT endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht,
- d) der schriftliche Teil der Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.

Im Fall des Buchstaben a) und soweit im Fall der Buchstaben b), c) und d) Prüfungsversuche an der HU, der AUE oder der WRUT unternommen worden sind, obliegt der jeweiligen Partnerhochschule die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens. Das endgültige Nichtbestehen wird dem zuständigen Prüfungsausschuss der HS OWL von der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt. Sofern im Fall der Buchstaben b), c) und d) Prüfungsversuche an der HS OWL unternommen wurden, obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss der HS OWL die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens und wird den Prüfungsorganen der Partnerhochschulen schriftlich mitgeteilt.“

- 12. In **§ 28** Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „- sofern das dritte Fachsemester an der AUE absolviert wurde –“, gestrichen.
- 13. In **§ 29** Abs. 3 wird die Angabe „Inhalte der“ gestrichen.

14. **Anlage 1** erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Information Technology

Erstes Semester

Halmstadt - HU (September – Januar)				Wroclaw - WRUT (September – Januar)			
Fach-Nr.	Fach	SWS	CR	Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
	Algorithms and Data Structures		7,5		Advanced Algorithms and Data Structures		6
	Signal Analysis and Representation		7,5		Theory of Information and Signals		6
	Multivariable Calculus ¹⁾		7,5		System Modelling and Analysis		6
	Random Processes ¹⁾		7,5		Advanced Data Bases ³⁾		6
	Embedded Systems Programming ²⁾		7,5		Advanced Topics in Artificial Intelligence ³⁾		6
	Image Analysis ²⁾		7,5		Digital Image Processing ³⁾		6
	Optics, Vision and Cameras ²⁾		7,5		Expert Systems ³⁾		6
					Multimedia Information Systems ³⁾		6
					Operation Research in Computer Science ³⁾		6
					Parallel Computer Architecture ³⁾		6

- 1) In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch eine Prüfung zu erwerben. Näheres regelt die HU.
 2) In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch eine Prüfung zu erwerben. Näheres regelt die HU.
 3) In zwei dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die WRUT.

Zweites Semester

Halmstadt - HU (Februar – Juni)			
Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
	Communication Systems ⁴⁾ Channel Coding and Digital Communications Modern Communication Systems and Networks Real-Time Networking Wireless Communication Systems		30
	Embedded Systems ⁴⁾ Computer Languages Distributed Real-Time Systems Embedded Parallel Computing Real-Time Networking		30
	Intelligent Systems ⁴⁾ Intelligent Vehicles Digital Control Learning Systems Autonomous Mechatronical Systems		30

- 4) Die angegebenen Credits sind durch Prüfungen in vier Fächern einer Gruppe zu erwerben. Näheres regelt die HU.

Lemgo – HS OWL (März – Juli)				
Fach-Nr.	Fach	Kurzzeichen	SWS	CR
5900	Communication for Distributed Systems ⁵⁾	CDS	5	6
5907	Information Fusion ⁵⁾	IFU	5	6
5901	Intelligent Sensors ⁵⁾	INS	5	6
5908	Network Security ⁵⁾	NWS	5	6
5902	Signal Processing Algorithms ⁵⁾	SPA	5	6
5903	Software Engineering for Web Services ⁵⁾	SWE	5	6
5610	System Modeling and Simulation ⁵⁾	SYM	5	6
5904	Wireless Communications ⁵⁾	WLC	5	6
5912	Innovation and Development Strategies	IDS	5	6

- 5) In vier dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben.

Drittes Semester

Esbjerg - AUE (September – Januar)				Wroclaw - WRUT (September – Januar)			
Fach-Nr.	Fach	SWS	CR	Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
	Project Work (incl. project unit courses)		24		Project Work		12
	Software Technology		3		Information System Modelling and Analysis ⁷⁾		6
	Computer Vision ⁶⁾		3		Software System Development ⁷⁾		6
	Control Theory ⁶⁾		3		Advanced Data Bases ⁸⁾		6
	Database Systems ⁶⁾		3		Advanced Topics in Artificial Intelligence ⁸⁾		6
	Fuzzy Logic ⁶⁾		3		Digital Image Processing ⁸⁾		6
					Expert Systems ⁸⁾		6
					Multimedia Information Systems ⁸⁾		6
					Operation Research in Computer Science ⁸⁾		6
					Parallel Computer Architecture ⁸⁾		6

- 6) In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch eine Prüfung zu erwerben. Näheres regelt die AUE.
 7) In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch eine Prüfung zu erwerben. Näheres regelt die WRUT.
 8) In zwei dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Dabei dürfen im ersten Semester absolvierte Fächer nicht noch einmal belegt werden. Näheres regelt die WRUT.

Lemgo – HS OWL (September – Februar)				
Fach-Nr.	Fach	Kurzzeichen	SWS	CR
5909	Project Work			18
5910	Seminar on Industrial Information Technologies	SEM	1	3
5906	Management Skills and Business Administration	MBA	5	6
5911	Scientific Methods and Writing	SMW	3	3

Viertes Semester

HU/HS OWL/AUE/WRUT - Auswahl durch Studierende ⁹⁾ -	
Master Thesis	30 CR

- 9) Nur bei Erbringung der Masterarbeit an der HS OWL wird der Mastergrad der HS OWL verliehen und das Abschlusszeugnis von der HS OWL ausgestellt. Die Auswahl des Studienorts im vierten Semester kann von den Partnerhochschulen ebenfalls eingeschränkt werden.

SWS = Semesterwochenstunden CR = Credits“

15. In **Anlage 2** wird die Notenumrechnungstabelle für die Noten der AUE (Tabelle 2) durch folgende Tabelle ersetzt:

Note der AUE	deutsche Note	deutsche Note
12	1,0	sehr gut
10	1,7	gut
7	2,3	gut
4	3,3	befriedigend
02	4,0	ausreichend
00	5,0	nicht ausreichend
-3	5,0	nicht ausreichend

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 für den Masterstudiengang Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter für den Masterstudiengang Information Technology eingeschrieben waren, gilt Folgendes: Diese Studierenden können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2011 nach der für sie im Sommersemester 2009 geltenden Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der ab Wintersemester 2009/2010 geltenden Fassung dieser Masterprüfungsordnung schriftlich beantragen. Die Anwendung der ab Wintersemester 2009/2010 geltenden Fassung der Masterprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Sommersemester 2011) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2009/2010 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2010 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,

des Masterstudiengangs Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Absatz 3 entsprechend.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 23. Juni 2010 ausgefertigt.

Lemgo, den 16. Juli 2010

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer